

Ha deciso e decide :

È ammessa l'istanza del signor Avvocato Bassano Rusca, e quindi per la seconda stima del terreno ond'egli venne espropriato subentreranno, al posto dei Membri ordinarij della Commissione di Stima, i relativi Supplenti.

8. Verfahren und Befugnisse der Schatzungskommissionen.

Mode de procéder et compétences des commissions d'estimation:

125. Beschluß der bundesgerichtlichen Kommission zur Beaufsichtigung der Schatzungskommissionen in Sachen Beerli.

A. Die eidgen. Schatzungskommission für die Eisenbahnlinie Winterthur-Singen-Kreuzlingen hat am 11. Mai v. J. rechtskräftig erkannt:

1. Die Bahngesellschaft Winterthur-Singen-Kreuzlingen sei gehalten, die vom Expropriaten verlangte Zufahrtsstraße zu seinem Hause, sowie die Mauer gegen die Straße nach Liebenfels, soweit das Bahngebiet reiche, zu erstellen und letztere zu unterhalten;

2. habe dieselbe an den Expropriaten im Uebrigen Fr. 10,540 48 Cts. Entschädigung zu leisten;

3. mit allen weiteren Forderungen sei Expropriat abgewiesen.

In Erw. 16 dieses Entscheides ist gesagt, daß laut vorläufiger Vermessungen des Bahningenieurs keine Abschnitte unter 5000 Quadratfuß auf den Liegenschaften des Expropriaten sich ergeben, welche nach Vorschrift des Art. 4 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatrechten von der Bahngesellschaft übernommen werden müssen.

B. Durch diesen Entscheid scheinen jedoch nicht alle Anstände beseitigt worden zu sein; denn am 16. Okt. v. Js. wurde zwischen dem Expropriaten und der Eisenbahngesellschaft „in Erledigung der aus dem Expropriationsverfahren herrührenden Differenzen“ folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Die Eisenbahngesellschaft übernimmt von Beerli den mitternächtlichen Theil seines Ackers beim Hause um 14 Ets. per Quadratfuß;

2. die übrigen Abschnitte (Neben rechts und links der Bahn) und Abhang behält Beerli. Dagegen verpflichtet sich die Bahngesellschaft:

a) demselben für jeden Quadratfuß des Landes, auf welchem Neben ausgeschlagen werden müssen, ohne daß das Land nachher zur Bahn verwendet würde, (748 Quadratfuß) zehn Rappen zu vergüten;

b) demselben oberhalb und unterhalb des Viaduktes über den Bach zu den ihm übrig bleibenden Abschnitten über den Bach eichene Flecklinge in einer Breite von 2 $\frac{1}{2}$ Fuß zu legen, auf welchen, wie bisher, der Uebergang in die Neben bewerkstelligt werden kann;

c) die aus dieser Vereinbarung für Hrn. Beerli entfallenden Summen werden im Monat November 1874 ohne Zins bezahlt.

C. Mit Eingabe vom 15. April dieses Jahres gelangte Beerli an die Schatzungskommission und stellte gestützt auf die Behauptung, daß für den Bahnbau weit mehr Land in Anspruch genommen worden sei, als Plan und Auspählung vorgesehen haben, wodurch einerseits vermehrte Inconvenienz für das Haus entstehe und andererseits der Abschnitt links nicht mehr, wie die Schatzungskommission angenommen habe, 6500 Quadratfuß, sondern nur noch 4837 Quadratfuß halte, folgende Begehren:

1. Daß ihm der Mehrbedarf des Landes zu 17 Ets. per Quadratfuß bezahlt werde;

2. daß ihm für die erhöhte Inconvenienz eine Entschädigung von 800 Fr. zukomme;

3. daß der Abschnitt links der Bahn von der Gesellschaft zu 17 Ets. per Quadratfuß übernommen werde;

4. daß längs des Dammes auf der Seite gegen das Haus die Gesellschaft für gehörigen Wasserabfluß Sorge, wie schon im ersten Urtheile ausgesprochen und nun doppelt nothwendig geworden sei.

Die Eisenbahngesellschaft erklärte sich bereit, eine neue Messung vornehmen zu lassen und ein allfälliges Mehrmaß mit 17 Ets. per Quadratfuß zu bezahlen, widersetzte sich dagegen allen übrigen Begehren gestützt darauf, daß dieselben durch den Entscheid der Schatzungskommission vom 11. Mai und den Vertrag vom 16. Oktober 1874 ihre Erledigung gefunden haben.

D. Durch Verfügung vom 1. Mai d. Js. wies der Präsident der Schatzungskommission den Beerli mit seinem Begehren ab, indem das 4. Begehren durch den Entscheid vom 11. Mai bereits gutgeheißen, das 3. dagegen verworfen und das 2. durch den Vertrag vom 16. Oktober v. Js. erledigt sei.

E. Ueber diese Verfügung beschwert sich Beerli beim Bundesgerichte und verlangt, daß die Schatzungskommission angehalten werde, an Ort und Stelle zu untersuchen, ob gegenüber der frühern Aussteckung ein größerer Complex Land in Anspruch genommen worden, ob dadurch für ihn ein erhöhter indirekter Nachtheil entstanden sei und in welchem Umfange, und ob der Abschnitt links der Bahn der Gesellschaft zuzusprechen sei. Zur Begründung dieser Begehren wiederholt Beerli seine in der Eingabe vom 15. April enthaltene thatsächliche Darstellung und bestreitet, daß dieselben durch den Vertrag vom 16. Oktober und den Entscheid der Schatzungskommission vom 11. Mai v. Js. erledigt seien, indem die Abänderungen erst seither stattgefunden haben, der Vertrag und der Entscheid der Schatzungskommission aber auf Grundlage der frühern Aussteckung erfolgt seien.

F. Die Eisenbahngesellschaft verlangt Abweisung der Beschwerde. Sie giebt zu, daß der Bedarf nach der Planaufgabe sich als größer herausgestellt habe, behauptet aber, derselbe sei vor der Abschätzung durch die Kommission vermarktet worden, genau so, wie jetzt der Bau ausgeführt sei. Und am 16. Oktober v. Js. sei der Damm schon zum größten Theile gestanden und habe Beerli sehen müssen, wie derselbe zu seinem Hause sich stellen werde.

Der Abschnitt links sei in den Tabellen nie als über 5000 Quadratfuß haltend angegeben worden und es sei ein Versehen der Schatzungskommission, wenn dieselbe im Urtheile sich anders

aus spreche. Uebrigens habe Expropriat nie daran gedacht, der Eisenbahngesellschaft diesen Boden zuzuschlagen, da er ja dann auf die Entschädigung für Durchschneidung seines Areal's hätte verzichten müssen.

Die Veranlassung zu dem Vertrage vom 16. Oktober v. Jz. seien Differenzen gewesen, welche nachträglich in Hinsicht auf ein zum Gut des Beerli gehörendes Stück Neben rechts der Bahn sich ergeben haben, wo Nebstübe beseitigt worden seien, welche hätten stehen bleiben sollen. Diese Reklamation sei durch jenen Vertrag geordnet, gleichzeitig aber auch bestimmt worden, daß damit auch allfällige weitere Reklamationen ausgeschlossen seien.

Die Kommission zieht in Erwägung:

1. Es bedarf keiner weitem Ausführung, daß das Begehren des Rekurrenten um Einberufung der Schatzungskommission behufs Beurtheilung seiner neu gestellten Forderungen begründet ist, sofern dieselben nicht bereits durch den Entscheid der Schatzungskommission vom 11. Mai v. Jz. oder den Vertrag vom 16. Oktober v. J. geordnet und erledigt sind.

2. Diese letztere Frage läßt sich gestützt auf die vorliegenden Akten weder bejahen noch verneinen.

3. Was nämlich vorerst das Schatzungsurtheil vom 11. Mai v. Jz. betrifft, so ist ganz klar, daß demselben Rechtskraft nur insofern und insoweit zukommt, als die Verhältnisse die gleichen geblieben sind, wie zur Zeit der Abschätzung des Beerlischen Landes, derselbe dagegen nicht maßgebend ist, sofern seit der Abschätzung eine Abänderung des Bauplanes stattgefunden hat, durch welche der Abschnitt links kleiner als 5000 Quadratfuß geworden und der Bahnbau näher an das Beerlische Haus gerückt worden ist. Letzteres behauptet der Rekurrent und wird ihm daher der Beweis für diese Behauptung abzunehmen sein. Die in der rekurrirten Verfügung aufgestellte Ansicht, daß das Begehren um Abnahme des Abschnittes links durch Ziff. 3 des Schatzungsurtheils vom 11. Mai v. J. auch für den Fall abgewiesen sei, als seither in Folge Mehrbedarf's zum Bahnbau jener Abschnitt unter 5000 Quadratfuß heruntergesunken sei,

erscheint um so unbegründeter, als in den Motiven des Urtheils ausdrücklich gesagt ist, daß nach den vorgenommenen Vermessungen kein Abschnitt unter 5000 Quadratfuß sich ergebe.

4. Daß durch den Vertrag vom 16. Oktober v. Jz. die gegenwärtigen Reklamationen des Rekurrenten gehoben seien, ergibt sich aus demselben zum mindesten nicht klar und wird es daher auch Sache der Schatzungskommission sein, ihre Untersuchung auf diesen Punkt auszudehnen.

5. Ebenso versteht sich endlich von selbst, daß die Schatzungskommission in eine Revision ihres frühern Urtheils einzutreten hat, sofern durch Gutheißung der neu gestellten Begehren, insbesondere desjenigen um Abnahme des Abschnittes links, die tatsächliche und rechtliche Grundlage früher gutgeheißener Posten ganz oder theilweise dahinfällt.

Demnach hat die Kommission
beschlossen:

Die Beschwerde ist begründet und wird demnach die eidgen. Schatzungskommission beauftragt, dem Begehren des Rekurrenten im Sinne obiger Begründung zu entsprechen.

9. Entscheid der Schatzungskommission und Rekurs.

Décision de la commission d'estimation et recours.

126. Urtheil vom 9. März 1875 in Sachen Scerri gegen Gotthardbahn.

A. Der Antrag der Instruktionskommission geht dahin:

1. Es seien die von der Schatzungskommission für die in Abtretung fallenden Grundstücke festgesetzten Preise zu bestätigen;
2. die Entschädigung für Minderwerth des Stalles sei auf 1,500 Fr. zu erhöhen.

B. Diesen Antrag hat Rekurrent angenommen; die Rekursbeklagte hat dagegen heute verlangt, daß der Rekurs als verspätet zurückgewiesen, eventuell die Entschädigung für Minderwerth angemessen reduziert werde.